

Kiesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Meisa, sowie den Gemeinderat Orsbau.

Nr. 120.

Dienstag, 27. Mai 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Meiser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt Meisa 4.30 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Schreiben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 33 Pf., Ortspreis 30 Pf.; gelbdruckte und farbige Anzeigen 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Je Zeile. Bemerkung: Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Meisa. Druck- und Verlagsort: Meisa. Verantwortlich für den Inhalt: Arthur Kühnel, Meisa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Meisa. Abbestellung: Sanger & Winterlich, Meisa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Meisa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Meisa.

Änderung der Satzung des Sächsischen Viehhandelsverbandes.

Nach Beschluß des Vorstandes des Viehhandelsverbandes werden die §§ 5 und 6 der Satzung abgeändert und lauten in Zukunft folgendermaßen:

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstand eine Ausweisarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweisarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweisarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweisarte Nebenarten auf die Personen auszustellen. Händler, die Verkäufer besichtigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenarten zu beantragen. Ausweisarten, die zum Handel mit Ferkeln und Läuferchweinen unter 25 kg Lebendgewicht berechtigen, erhalten nur diejenigen, die diesen Handel bereits vor dem 1. Juli 1914 bayernd in größerem Umfange selbstständig betrieben haben; bereits erteilte Ausweisarten, deren Erteilung hiermit im Widerspruch steht, können zurückgezogen werden.

Die Ausweisarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem, ihnen nach § 7 vorzulegenden Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6. (1.) Die Ausstellung von Ausweisarten ist zu verweigern, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) zu untersagen.

(2.) Den in § 4 aufgeführten Personen ist die Ausweisarte regelmäßig nur zu erteilen, wenn ein besonderer dringender Grund für die Zulassung zum Viehhandel vorliegt. Sie ist im allgemeinen zu verweigern, wenn der Antragsteller

1. außer dem Viehhandel noch ein anderes Gewerbe betreibt, demgegenüber der Viehhandel nur einen Nebenbetrieb darstellt;
2. nach seinem Vermögen oder sonstigen Einkünften auf den Betrieb des Viehhandels wirtschaftlich nicht mehr angewiesen ist;
3. wenn durch die Zulassung eine im allgemeinen Interesse unerwünschte Ueberfüllung des Viehhändlerberufes eintreten würde.

(3.) Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

(4.) Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) zu untersagen oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung oder den nach § 11 erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt hat.

(5.) Die Ausweisarte kann außerdem vom Vorstand zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Verleihung der Ausweisarten rechtfertigen würden. Bei Mitgliedern, die dem Verbande nach § 4 angehören, kann die Ausweisarte außerdem zurückgenommen werden, wenn

1. der Karteninhaber vor dem 1. Juli 1914 den Viehhandel nicht im Hauptberufe betrieben hat;
2. bereits vor dem 1. Juli 1914 den Viehhandel nicht nur vorübergehend wieder aufgegeben hatte;
3. nach seinem Vermögen oder sonstigen Einnahmen auf die Ausübung des Viehhandels gewerdes wirtschaftlich nicht mehr angewiesen ist.

Von der Entziehung kann abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellen würde oder wenn ein örtliches Bedürfnis für die Verleihung im Interesse einer geregelten Viehaufoingung besteht. Im Falle der Zurücknahme der Ausweisarten kann den Beteiligten die gebührende Gebühr zurückerstattet werden.

(6.) Mit der Entziehung der Ausweisarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Freien auf Sachen.

(7.) Ueber Beschwerden wegen Verlegung und Entziehung von Ausweisarten entscheidet das Wirtschaftsministerium endgültig.

(8.) Wird einem Mitgliede seine Ausweisarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Verkäufer angefertigten Nebenarten annulliert.

(9.) Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 18) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt sofort in Kraft und findet Anwendung auf alle bisher noch nicht endgültig erledigten Anträge auf Ausstellung von Ausweisarten.

Dresden, den 19. Mai 1919.
Wirtschaftsministerium. 1366 a V L A III.
Landeslebensmittelamt. 5780.

Neugestaltung der Reichsbrotmarken betr.

Die bisher zur Ausgabe gelangten Reichsbrotmarken werden durch neue ersetzt. Die neuen Marken haben eine gelbe Farbe mit schwarzem und grünem Aufdruck und sind mit einem durchlaufenden Wasserzeichen, sowie roten und blauen Fasern versehen.

Die Schuldfrage.

Am Sonntag ist dem Präsidenten der allierten Friedenskonferenz von der deutschen Friedensdelegation nachfolgende Note überreicht worden:

Verfaßt, den 24. Mai 1919.

Herr Präsident! Der Inhalt des Schreibens Eurer Exzellenz vom 20. d. M. über die Frage der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Folgen des Krieges hat der deutschen Friedensdelegation gestellt, daß die allierten und assoziierten Regierungen ihren Einverständnis mit der deutschen Regierung in dem die deutsche Regierung und das deutsche Volk sich mit der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 nicht einverstanden erklärten. Um diese Mißverständnisse aufzuklären, sieht sich die deutsche Delegation genötigt, den allierten und assoziierten Regierungen die Ereignisse ins Gedächtnis zurückzurufen, die jener Note vorausgingen. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika hatte zu verschiedenen Malen förmlich erklärt, daß der Weltkrieg nicht mit einem Waffenstillstand, sondern mit einem Rechtsfrieden enden soll und daß Amerika nur für diesen Kriegszustand (hier enthält das Telegramm eine Uebersetzung, die ungefähr wie folgt auszufallen ist: in den Krieg eingetreten wäre). In diesem Sinne wurde die Formel geprägt: Keine Funktionen, keine Kontributionen, keine Strafzahlungen. Auf der anderen Seite verlangte aber der Präsident unbedingt die Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes. Die positive Seite dieser Forderung fand ihren Ausdruck in den 14 Punkten, die der Präsident in seiner Botschaft vom 8. Januar 1918 niedersetzte. Sie verlangt von dem deutschen Volk hauptsächlich zweierlei: 1. Den Verzicht auf wichtige Teile des Reichsgebietes im Westen und Osten unter dem Gesichtspunkte der nationalen Selbstbestimmung. 2. Das Verbot der Wiederherstellung der besetzten Gebiete Belgien und Nordfrankreichs. Auf beide Forderungen konnte sich die deutsche Regierung und das deutsche Volk einlassen, weil der Sinn der Selbstbestimmung der neuen demokratischen

Verfassung Deutschlands entsprach und die heranziehenden Gebiete von deutscher Seite durch eine völkerrechtswidrige Handlung nämlich durch die Verletzung der Neutralität mit dem Schreden des Krieges überzogen worden waren. Das Selbstbestimmungsrecht des polnischen Volkes hatte allerdings schon die frühere Regierung ebenso anerkannt, wie das an Belgien verübte Unrecht. Wenn nun das durch den Staatssekretär Lansing am 5. November 1918 an die deutsche Regierung übermittelte Schreiben der Entente den Begriff der Wiederherstellung der besetzten Gebiete einer näheren Auslegung unterzog, so erschien es für die deutsche Auffassung selbstverständlich, daß die Ersatzpflicht, die in der Auslegung festgelegt wurde, sich nicht auf andere Gebiete beziehen konnte, als die, deren Schädigung als rechtmäßig zugegeben war und deren Herstellung die leitenden Staatsmänner der Gegner als Kriegziel betont hatten. So hat Präsident Wilson die Wiederherstellung des Unrechts an Belgien in seiner Botschaft vom 8. Januar 1918 ausdrücklich als den einzigen Akt bezeichnet, ohne den die ganze Struktur und Geltung des Völkerrechts für immer erschüttert sein würde. Ebenso hat der englische Premierminister Herr Lloyd George in seiner Rede im Unterhause am 22. Oktober 1917 gesagt: Die vornehmsten Forderungen der britischen Regierung und ihrer Verbündeten waren bei der völligen politischen und wirtschaftlichen Wiederherstellung der Unabhängigkeit Belgiens und seiner Entschädigung sowie eine solche möglich ist, für die Herstellung seiner Städte und Provinzen. Das ist keine Forderung einer Kriegsentwädigung, wie die, die 1971 Frankreich von Deutschland auferlegt wurde. Es ist kein Verzicht, die Rollen der Kriegführung von dem einen Kriegführenden auf den anderen abzuwälzen. Was hier für Belgien gesagt wird, mußte Deutschland auch für Nordfrankreich anerkennen, da die deutschen Oere nur auf dem Wege über die verlebte belgische Neutralität die französischen Gebiete erreicht hatten. Dieser Angriff war es, für den die deutsche Regierung Deutschlands Verantwortlichkeit zugab, nicht aber seine angebliche Schuld am Ausbruch des Krieges, oder die angebliche Schuld am Ausbruch des Krieges oder die angeb-

liche Tatsache, daß die formelle Kriegserklärung von seiner Seite ausgegangen war. Die Bedeutung der Note des Staatssekretärs Lansing lag für die deutsche Regierung darin, daß die Entschädigungspflicht sich nicht auf die Wiederherstellung der Sachwerte beschränkte, sondern auf jeden Schaden ausgedehnt wurde, den die Zivilbevölkerung im besetzten Gebiet an Personen oder Eigentum erlitten hatte, mochte er im Laufe der Kriegshandlungen an Lande, an Wasser oder von der Luft aus herbeigeführt sein. Das deutsche Volk hat die Einseitigkeit wohl empfunden, die darin lag, daß man ihm die Wiederherstellung Belgiens und Nordfrankreichs auferlegte, während man ihm eine Entschädigung für die Gebiete des deutschen Ostens versagte, die von den Truppen des russischen Jarmusch nach einem von langer Hand vorbereiteten Plane überfallen und verwüstet worden waren. Es hat aber behauptet, daß der russische Ueberfall nach formellem Völkerrecht anders zu beurteilen war als der Einfall in Belgien und deshalb von einer Ersatzforderung seinerseits Abstand genommen. Wenn nunmehr die allierten und assoziierten Regierungen die Auffassung vertreten sollten, daß für jede völkerrechtswidrige Handlung, die im Kriege begangen worden ist, Schadenersatz geschuldet wird, so will die deutsche Delegation die grundsätzliche Richtigkeit dieses Standpunktes nicht bezweifeln. Sie macht aber darauf aufmerksam, daß dann auch Deutschland eine erhebliche Schadenersatzforderung ausstellen hat und daß die Ersatzforderungen seinerseits insbesondere gegenüber der durch die völkerrechtswidrige Hungerblockade unermesslich geschädigten Zivilbevölkerung nicht auf die Zeit beschränkt, wo der Krieg noch beiderseits geführt wurde, sondern ganz besonders auf die Zeit ausstrecken, wo es nur noch eine Kriegführung der allierten und assoziierten Mächte gegen ein freiwillig wehrlos gewordenes Deutschland gab. Jedenfalls entfernt sich die Auffassung der allierten und assoziierten Regierungen von der Vereinbarung, die Deutschland vor Abbruch des Waffenstillstandsvertrages getroffen hatte. Sie läßt eine endlose Reihe von Streitfragen am Horizont der Friedensverhandlungen emporkriegen und könnte zu einer praktischen Lösung nur durch

Die bisher ausgegebenen Reichsbrotmarken dürfen nur noch bis zum 30. Juni d. J. verwendet und eingetragenen werden. Eine Weiterverwendung über diesen Zeitpunkt hinaus ist verboten. Mitbin sind bis zum 30. Juni 1919 sowohl die alten wie die neuen Marken nebeneinander in Geltung, vom 1. Juli 1919 ab aber nur die Marken neuen Modells.

Deutschen Bäckern, die nach dem 1. Juli 1919 etwa noch alte Reichsbrotmarken mit abliefern, werden die entsprechenden Nachmessungen nicht ausgeschrieben. Den Verbrauchern werden bis zum 30. Juni 1919 von den Gemeinden des Brotmarkenverbandes und der Amtshauptmannschaft die bisherigen Marken in neue ausgetauscht werden. Bäcker usw. dürfen keinen Umtausch vornehmen.

Nach dem 30. Juni 1919 ist ein Umtausch nicht mehr zulässig, es sei denn, daß der Verbraucher einen Lebensmittelkartenabmeldechein oder sonstigen Ausweis vorlegt, inbald dessen er über den 30. Juni 1919 hinaus mit Reichsbrotmarken ankant mit örtlichen Brotmarken zu seiner Brotverlongung versehen ist.

Im Ubrigen bleiben die Bekanntmachungen des Kommunalverbandes vom 5. August, 28. November und 28. Dezember 1918 in Gültigkeit.

Zusammenfassend werden gemäß § 34 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 5. August 1918 - 891 b I - befrakt.

Großenhain, am 22. Mai 1919.
285 o. l. Der Kommunalverband.

Verbandscheine für Erdbeeren und Kirscheln.

Die nach § 2b der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 23. April 1919 über Erdbeer- und Kirschelernte 1919 ausstellenden Verbandscheine werden allein vom Kommunalverband ausgestellt. Sie sind rechtzeitig schriftlich oder auch fernmündlich zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten: die Warengattung und ihr Gewicht, den Namen des Absenders und des Empfängers der Ware, die Art der Beförderung.

Die nach § 7 zu entrichtenden Gebühren werden wesentlich durch Nachnahme erhoben werden, sofern sie nicht gleich bei der Antragstellung bezahlt werden.

Großenhain, am 26. Mai 1919.
62 b VI. Der Kommunalverband.

Tanzsteuer betr.

Die Tanzsteuerordnung des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft vom 8. April 1919 tritt mit dem 1. Juni 1919 in Kraft.

Großenhain, am 26. Mai 1919.
668 d G. Die Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 476 des Handelsregisters, die Firma Versicherungsvereinigung für Militärentantinen Franz Demlich & Co., G. m. b. H., Zweigniederlassung der in Dresden unter der Firma Franz Demlich & Co. bestehenden G. m. b. H. betr., ist heute eingetragen worden: Der Geschäftsführer Franz Arthur Demlich ist ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Fritz Karl Franz in Dresden.

Amtsgericht Meisa, den 24. Mai 1919.

Einziehung hiesiger Arbeitslosen und Zuweisung durch den Arbeitsnachweis Meisa.

Es ist wahrgenommen worden, daß verschiedene Arbeitgeber ihren Bedarf an Arbeitskräften nicht gemäß der Verordnung des Reichsdemobilisationsamtes vom 27. November 1918 beim hiesigen Arbeitsnachweis anmelden, sondern Arbeitsuchende ohne weiteres in ihren Betrieb einstellen.

Damit vermieden wird, daß trotz der hier noch zahlreich vorhandenen Arbeitslosen offene Stellen von auswärtigen Arbeitsuchenden besetzt werden, wird allen Arbeitgebern hiermit zur Pflicht gemacht, künftig nur solche Arbeitslose einzustellen, die ihnen vom hiesigen Arbeitsnachweis zugewiesen werden und zum Nachweis hierüber eine Meldekarte vorlegen.

Auf dieser Meldekarte haben die Arbeitgeber zu vermerken, ob sie den Arbeitsuchenden in ihren Betrieb einstellen oder nicht. Vorkommenfalls ist der Grund mit anzugeben.

Um einen Mißbrauch der Erwerbslosenfürsorge zu verhüten, sind die Arbeitgeber ferner verpflichtet, den ihnen eingestellten Erwerbslosen die Aufnahme der Arbeit nur dann zu gestatten, wenn sie eine Bescheinigung der Zahl- und Kontrollstelle der Erwerbslosenfürsorge Meisa darüber vorlegen, daß sie die Kontrollkarte an die genannte Kontrollstelle abgeliefert haben.

Meisa, am 26. Mai 1919.
Der Rat der Stadt Meisa.

Pferdefleischverkauf

bei Herrn Albert Wehlhorn am 28. Mai von 1-4 Uhr nachm. auf die Nr. 451-700 der roten Ausweisarten.

Orsbau (Elbe), am 27. Mai 1919.
Der Gemeindevorstand.